

**Beschlussvorlage**

**B-143/04-09/SR**

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 30.01.2006

**Betreff:**

Straßenausbaubeitragssatzung Stadt Genthin, wiederkehrende Beiträge OT Mützel

**Status: öffentlich**

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
13.02.2006	Ortschaftsrat Mützel				
02.03.2006	Stadtrat der Stadt Genthin				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt rückwirkend die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Genthin, Ortsteil Mützel, für die Erhebung wiederkehrender Beiträge entsprechend dem in Anlage 2 beigelegten Satzungsentwurf.

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Bildung der Abrechnungseinheit für den Ortsteil Mützel entsprechend § 6a Abs. 3 Nr. 1 KAG LSA und § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Genthin, OT Mützel, dargestellt in einem Plan, der öffentlich auszulegen ist.

Sichtvermerk/Datum: 30.01.2006	Turian		Bernicke
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Die bestehende Satzung des Ortsteiles Mützel vom 22.05.2000 mit der Anlage zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Genthin und der Gemeinde Mützel, als weitergeltendes Ortsrecht geltend, weist nach Überprüfung große Rechtsmängel auf, die zur Nichtigkeit der Satzung führen.

Diese Rechtsmängel sollen mit der rückwirkend zu beschließenden Satzung geheilt werden. Der vorliegende Satzungsentwurf entspricht dem derzeitigen Rechtsstand nach KAG LSA und der geltenden Rechtsprechung.

Die Ermittlung des Gemeindeanteils in § 4 erfolgte nachprüfbar auf der Grundlage einer Mischkalkulation, der in der Abrechnungseinheit liegenden Straßenkategorien, der daraus resultierenden Gemeindeanteile und im Verhältnis ihrer Straßenlängen.

Die Grundlagen der Billigkeitsregeln, wie Tiefenbegrenzung und übergroßes Grundstück, entsprechen den Bedingungen des Ortsteils Mützel.

Für die Bereiche der vorhandenen Bebauungspläne bzw. Vorhaben- und Erschließungspläne und dem Bereich der Florian-Geyer-Straße werden in § 13 Überleitungsregelungen getroffen, wonach diese zwar der Abrechnungseinheit angehören, aber die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge den gleichen Betrag der Erschließungsbeiträge oder einmaligen Ausbaubeiträge erreicht hat, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit Bestehen des Beitragsanspruchs. Damit sollen Doppelbelastungen und damit ungerechte Verteilungsverhältnisse ausgeschlossen werden.

Da mit Ablauf des Jahres 2006 die ersten Beitragsansprüche aus der wiederkehrenden Beitragssatzung verfristen, ist die Verabschiedung der Satzung unbedingt erforderlich. Die Nichterhebung von Ausbaubeiträgen kann zu haftungsrechtlichen Forderungen führen.

**Rechtsgrundlage:**

Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Anlagen: 1. Erläuterung zum Satzungsentwurf  
2. Entwurf Straßenausbaubeitragssatzung

<b>Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-143/04-09/SR</b>		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
<b>1. Ausgaben</b>		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus:   Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
<b>2. Auswirkungen auf:</b>		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
<b>3. Auswirkungen auf Stellenplan:</b>		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
<b>4. Beteiligung der Kommunalaufsicht</b>		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
<b>5. Bemerkungen der Kämmerei</b>		
Unabweisbar zur Einnahmesicherung		
<b>6. Mitzeichnungen</b>		
Sachbearbeiter Maiwald/Knobel Datum:           30.01.06	Leiterin der Kämmerei Datum:           30.01.06	